

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Nds. MBl. Nr. 25/1986

Promotionsordnung des Fachbereichs 6 (Mathematik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 6. 1986 — 1062-243 83-6 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 6 (Mathematik) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1986 S. 638

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Beteiligung am Promotionsverfahren, Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistung (Dissertation)
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Fortgang des Promotionsverfahrens und Bewertung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfungsleistung (Rigorosum)
- § 12 Öffentlichkeit des Rigorosums
- § 13 Schlußsitzung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 16 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Akteninsicht
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrade

Der Fachbereich Mathematik der Universität verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2

Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Mathematik. Sie erfolgt auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Promotionsausschuß, der aus fünf Hochschullehrern (i. S. von § 5 Abs. 1) besteht.
- (2) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie (in Reihenfolge) zwei Hochschullehrer als Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Prüfungskommission

Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzenden, den Referenten der Dissertation und den vier Prüfern im Rigorosum.

§ 5

Beteiligung am Promotionsverfahren,
Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Hochschullehrer i. S. dieser Promotionsordnung sind die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik der Universität Oldenburg.

(2) Das Recht, Dissertationen in ihrem Fachgebiet anzulegen und zu betreuen, haben alle Hochschullehrer des Fachbereichs (Betreuer); sie sind jedoch nicht verpflichtet, einer Bitte um Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zu entsprechen.

(3) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 vor, so ist der Promotionsausschuß auf Antrag behilflich, eine Betreuerin/einen Betreuer im Fachbereich für eine Dissertation zu finden.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion sind

- a) ein in der Regel mindestens achtsemestriges wissenschaftliches Studium der Mathematik. Während zwei der letzten vier Semester soll die Kandidatin/der Kandidat Mitglied der Universität Oldenburg gewesen sein; über Ausnahmen dazu entscheidet der Promotionsausschuß auf begründeten Antrag;
- b) eine mit gehobenem Prädikat abgeschlossene Prüfung zur Diplommathematikerin/zum Diplommathematiker oder eine mit gehobenem Prädikat abgeschlossene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Hausarbeit in Mathematik; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der Promotionsausschuß kann gleichwertige ausländische Studien und Prüfungen anerkennen. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Liegen solche nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auch Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen wissenschaftlichen Studiengängen als Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 anerkennen; er prüft dabei insbesondere, ob es zumutbar und angemessen ist, daß die Kandidatin/der Kandidat zunächst die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Der Promotionsausschuß kann auf Antrag verbindliche Auskünfte nach Absatz 2 und 3 auch vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion erteilen.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses; ihm sind beizufügen:

- a) fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation;
- b) eine eidesstattliche Erklärung, daß die Bewerberin/der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation keine anderen als die angegebenen Mittel benutzt hat und daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule vorgelegt wurde;
- c) ggf. Name der Betreuerin/des Betreuers in der Dissertation;
- d) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6;
- e) ein kurzer Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers, der insbesondere Auskunft über Bildungsgang, Staatsangehörigkeit und Heimatort gibt;
- f) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Promotionsversuche;
- g) bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache in der Regel der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- h) ggf. eine Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörern nach § 12 widersprochen wird;
- i) ggf. Vorschläge für die Prüfer im Rigorosum.

(2) Der Promotionsausschuß beschließt über die Zulassung zur Promotion. Für das Thema der Dissertation soll es im Fachbereich einen fachlich zuständigen Hochschullehrer geben. Der Promotionsausschuß kann den Antrag ohne weitere Begründung ablehnen, wenn frühere Promotionsversuche für Mathematik erfolglos waren oder wenn ein anderes Promotionsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers (auch in einem anderen Fach) nicht beendet ist.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung der Zulassung schriftlich mit; wird die Zulassung abgelehnt, so enthält der Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Der Promotionsantrag kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll in zusammenhängender Form einen eigenständigen Beitrag zum Fortschritt der mathematischen Forschung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Als Dissertation wird auch eine interdisziplinäre Arbeit zugelassen, wenn in ihr mathematische Methoden weiterentwickelt oder wesentlich benutzt werden und wenn dies durch ein Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers des Fachbereichs Mathematik festgestellt wird.

(2) Es ist kein Hindernis für die Annahme der Dissertation, wenn seine Verfasserin/sein Verfasser die Arbeit bereits teilweise oder ganz veröffentlicht hat.

(3) Wird das Thema der Dissertation von einem Hochschullehrer als Betreuerin bzw. als Betreuer ausgegeben, so soll es so gewählt sein, daß es in zwei bis drei Jahren bearbeitet werden kann.

(4) Die Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache geschrieben; mit Genehmigung des Promotionsausschusses kann sie auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(5) Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen. Das bedeutet nicht, daß die Dissertation nicht als Teil eines mit anderen Personen bearbeiteten Forschungsprojektes entstehen kann.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Unverzüglich nach der Zulassung bestellt der Promotionsausschuß einen Erstreferenten und einen, in besonderen Fällen auch mehrere Korreferenten; als Referenten kommen nur fachlich zuständige Hochschullehrer in Frage. Ist die Anfertigung der Dissertation nach § 5 Abs. 2 betreut worden, so wird die Betreuerin/der Betreuer zum Erstreferenten bestellt, sofern sie/er nicht aus zwingenden Gründen verhindert ist.

(2) Der Erstreferent muß Mitglied des Fachbereichs Mathematik der Universität Oldenburg sein. Gibt es nicht hinreichend viele fachlich zuständige Hochschullehrer im Fachbereich, so kann der Promotionsausschuß entsprechend qualifizierte Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen als Korreferenten bestellen. Abweichend von Satz 1 können Hochschullehrer noch eine angemessene Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Fachbereich Mathematik als Erstreferent bestellt werden, wenn sie vorher die Arbeit angeregt und betreut haben.

(3) Die Referenten sollen innerhalb von drei Monaten ihre Gutachten erstellen und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen; dabei werden die folgenden Bewertungen benutzt:

ausgezeichnet	= 0
sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3.

(4) Wurden von mindestens einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren

nach § 10 fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe von Gründen die Auflagen schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung.

(5) Haben alle Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so wird das Verfahren nach § 10 fortgesetzt. Haben alle Referenten die Ablehnung vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Dissertation ab.

(6) Kommt eine Entscheidung nach Absatz 5 nicht zustande, so entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Referenten und ggf. unter Hinzuziehung von Gutachten weiterer Korreferenten über die Ablehnung der Dissertation oder den Fortgang des Verfahrens nach § 10.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren abgeschlossen; der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber mit Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 10

Fortgang des Promotionsverfahrens und Bewertung der Dissertation

(1) Wird nach § 9 der Fortgang des Verfahrens beschlossen, so legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Dekanat des Fachbereichs vier Wochen zur Einsichtnahme aus; davon dürfen höchstens zwei Wochen in die Vorlesungsfreie Zeit fallen. Alle Hochschullehrer der Universität Oldenburg und die Referenten haben das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme.

(2) Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten oder Einsprüche eingegangen, so ist die Dissertation angenommen. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung ggf. unter Hinzuziehung von Gutachten weiterer Korreferenten; er hört dazu die Referenten und die Hochschullehrer, die Stellungnahmen abgegeben haben; § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Promotionsausschuß kann auch zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens Auflagen zur Änderung machen; § 9 Abs. 4 Satz 3 gilt, und zwar auch für diejenigen Hochschullehrer, die Stellungnahmen abgegeben haben.

(3) Haben alle Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und liegen keine Sondergutachten oder Einsprüche vor, so ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel A der Referentenvorschläge (ungerundete Bewertung der Dissertation) auf folgende Weise:

$0 \leq A \leq 0,3$: ausgezeichnet
$0,3 < A \leq 1,5$: sehr gut
$1,5 < A \leq 2,5$: gut
$2,5 < A \leq 3,0$: genügend.

Ist die Dissertation nach Absatz 2 Satz 2 oder nach § 9 Abs. 6 angenommen worden, so entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Referenten und der Hochschullehrer, die Stellungnahmen abgegeben haben, mit welchem Prädikat die Arbeit bewertet wird.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt bei Annahme der Dissertation der Bewerberin/dem Bewerber das Prädikat formlos mit.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistung (Rigorosum)

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Fachprüfung in Reiner Mathematik und einer Fachprüfung in Angewandter Mathematik. Eine dieser Fachprüfungen kann durch eine Fachprüfung in einem dritten gleichwertigen Bereich ersetzt werden, wenn es durch das Thema der Dissertation gerechtfertigt ist und wenn der Promotionsausschuß mit absoluter Mehrheit zustimmt. Der Promotionsausschuß stellt sicher, daß die Prüfungsgebiete, die die Kandidatin/der Kandidat in Absprache mit den jeweiligen Prüfern vorschlägt, in jeder Prüfung insgesamt hinreichend breit und von angemessenem Charakter gewählt sind.

(2) Die beiden Fachprüfungen und die anschließende Schlußsitzung finden in der Regel an einem Tag während der Vorlesungszeit, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation, statt; der Promotionsausschuß bestimmt die Termine.

(3) Jede Fachprüfung findet mündlich als Einzelprüfung vor einem Erst- und einem Zweitprüfer statt. Zu Beginn jeder Fachprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber Gelegenheit, zu einem selbstgewählten Thema aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet zusammenhängend in rd. 10 Minuten Stellung zu nehmen. Jede Fachprüfung dauert in der Regel eine Stunde, in der etwa 15 Minuten dem Zweitprüfer für Fragen zur Verfügung stehen; der jeweils Nichtprüfende führt ein Protokoll.

(4) Der Promotionsausschuß bestellt vier Hochschullehrer nach § 5 als Prüfer; die Bewerberin/der Bewerber kann Vorschläge machen. Als Erstprüfer in dem Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, ist in der Regel der Erstreferent der Dissertation zu bestellen, dies gilt auch in den Fällen von § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 12

Öffentlichkeit des Rigorosums

(1) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei den Fachprüfungen anwesend zu sein.

(2) Andere zur Promotion im Fachbereich Mathematik zugelassene Bewerberinnen und Bewerber sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer zugelassen, falls die Kandidatin/der Kandidat dem nicht widerspricht; dies gilt nicht für die Beratung.

§ 13

Schlußsitzung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die letzte mündliche Fachprüfung findet unter Leitung des Dekans des Fachbereichs eine gemeinsame Sitzung des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission statt, an der alle Hochschullehrer als Gäste teilnehmen können; ansonsten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission berichtet zunächst über den bisherigen Verlauf des Promotionsverfahrens. Danach machen die vier Prüfer des Rigorosums Bewertungsvorschläge auf Grund der Fachprüfung, an der sie beteiligt waren. Sie benutzen Prädikate wie in § 9 Abs. 3, falls diese Fachprüfung bestanden sein soll, und ungenügend = 4, wenn sie sie als nicht bestanden werten. Sind alle Vorschläge genügend oder besser, so ergibt sich das Prädikat des Rigorosums aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge (ungerundete Bewertung des Rigorosums) durch Rundung sinngemäß wie in § 9 Abs. 3; dasselbe gilt, wenn genau ein Bewertungsvorschlag ungenügend, aber ein anderer gut oder besser ist. In allen anderen Fällen ist das Rigorosum nicht bestanden.

(3) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäß geladene Bewerberin/der Bewerber mindestens einer der Fachprüfungen fernbleibt, ohne dem Promotionsausschuß ausreichende Entschuldigungsgründe nachzuweisen.

(4) Ist das Rigorosum nicht bestanden, erhält die Bewerberin/der Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden; die Prüfungskommission kann für die Wiederholung einen zeitlichen Rahmen festsetzen.

(5) Ist die Dissertation angenommen und das Rigorosum bestanden, so wird ein Gesamtprädikat der Promotion erteilt; es werden dabei die folgenden Prädikate verwendet:

summa cum laude (mit Auszeichnung)	= 0
magna cum laude (sehr gut)	= 1
cum laude (gut)	= 2
rite (genügend)	= 3.

In den Fällen von § 10 Abs. 3 Satz 1 ergibt sich das Gesamtprädikat durch Rundung sinngemäß nach § 10 Abs. 3 aus der ungerundeten Bewertung des Rigorosums und der doppelt gezählten ungerundeten Bewertung der Dissertation. In allen anderen Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses und die Prüfungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über das Gesamtprädikat unter Beachtung der Bewertungsprinzipien dieser Promotionsordnung; kommt auf diese Weise keine Entscheidung zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(6) Nach der Schlußsitzung teilt der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber in Anwesenheit der Mitglieder des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission und der Gäste der

Schlußsitzung die Ergebnisse des Promotionsverfahrens mit; die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber eine Bescheinigung.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Veröffentlichung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat sie/er der Bibliothek der Universität zur Verfügung zu stellen:

- 150 Exemplare der Dissertation in Buch- und Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weitere Kopien in Form von Mikrofilmen; in diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilmen von der Dissertation herzustellen und zu vertreiben;

und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen, der Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches und den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Dieser erteilt die Druckgenehmigung auf Vorschlag des Erstreferenten bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 15

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Die Promotion wird rechtswirksam durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan. Danach hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktoratitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie wird auf den Tag der Schlußsitzung datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem die Bewerberin/der Bewerber die Vorschriften nach § 14 erfüllt hat.

(3) Die Akten des Promotionsverfahrens sowie die Dissertation sind zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen und 50 Jahre zu verwahren.

§ 16

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Nds. MBl. Nr. 25/1986

§ 17
Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat der Bewerberin/dem Bewerber Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltungmachung oder Verteidigung ihrer/seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 18
Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfer, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses zunächst diesen dem Widerspruch zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfer ihre Bewertungsentscheidungen zugunsten des Widerspruchs, so berichtet der Promotionsausschuß seine diesbezüglichen Entscheidungen.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber kann einen Hochschullehrer i. S. von § 5 Abs. 1 als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Bewerberin/dem Bewerber und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Referenten oder vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19
Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die nicht in einem ordentlichen Promotionsverfahren erbracht worden sind, kann der Fachbereich Mathematik Grad und Würde eines Doktors der Mathematik ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 unterstützt werden. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer vom Fachbereichsrat eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Hochschullehrer und der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die die Verdienste der/des Geehrten würdigt; sie wird vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20
Übergangsregelungen

Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen sind, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung vom 30. 6. 1976 (Nds. MBl. S. 2019) beenden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Mathematik der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften angenommene Dissertation, vorgelegt von

aus

2. Rückseite:

Erstreferent:.....
Korreferent(en):.....
Tag der mündlichen Prüfung:.....

Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Mathematik der Universität Oldenburg verleiht

geb. am..... in.....

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

auf Grund einer mit.....*) beurteilten Dissertation

und einer mit.....*) bestandenen mündlichen Prüfung. Das Gesamturteil lautet

.....*)

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
Der Vorsitzende des Promotionsausschusses Mathematik

*) Prädikate: summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend).

Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Chemie im Nebenfach an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 7. 1986 — 1063-245 03-1 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Chemie im Nebenfach beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1986 S. 736

Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Politikwissenschaft (erstes Hauptfach oder Hauptfach) an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 7. 1986 — 1063-245 33-2 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Politikwissenschaft (erstes Hauptfach oder Hauptfach) beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), mit Wirkung zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1986 S. 736

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 21. 8. 1986 — 1062-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), geändert durch Bek. v. 6. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 103)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1986 S. 878

Anlage

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5

- In der Überschrift werden nach der Zahl „3“ ein Beistrich und die Zahl „4“ eingefügt.
- In Anlage 1 wird folgender Satz angefügt: „Soziologie kann nicht als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Politikwissenschaft ist, Politikwissenschaft kann nicht als zweites Hauptfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Soziologie ist.“
- Es werden folgende Anlagen 12 bis 15 angefügt:

„Anlage 12

Fachspezifischer Teil Psychologie (Nebenfach)

- Studien- und Prüfungsgebiete
 - Studien- und Prüfungsgebiete im Grundstudium sind:
 - Allgemeine Psychologie I
 - Allgemeine Psychologie II
 - Sozialpsychologie

- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Entwicklungspsychologie
- Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
- Methodenlehre der Psychologie.
- Studien- und Prüfungsgebiete im Hauptstudium sind:
 - Arbeits- und Betriebspsychologie
 - Mensch-Umwelt-Beziehungen
 - Kognitive Prozesse.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

- Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl des Studenten/der Studentin aus zwei der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6, die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung sind.
- Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit, Referat oder Klausur) aus dem Studiengbiet Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen, gemäß Abschn. I Nr. 1.7.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über sachliche und methodische Grundkenntnisse zu einem der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6 nach Wahl des Studenten/der Studentin.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl des Studenten/der Studentin aus einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie dem für die mündliche Magisterprüfung (§ 20 Abs. 3) gewählten Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3.

V. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Eine mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3) über vertiefte Kenntnisse in einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3 nach Wahl des Studenten/der Studentin.

Anlage 13

Fachspezifischer Teil Sportwissenschaften

A. Prüfungsgebiete, -anforderungen und -bestimmungen

Alle Prüfungsgebiete beziehen sich auf den Lehr- und Forschungsschwerpunkt Freizeitsport und seine

- Studienschwerpunkte:
 - Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
 - Sport in therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
- Prüfungsgebiete im Studienbereich „Allgemeine Theorie des Sports“ sind die Problemfelder
 - Sport und Bewegung: Bewegungen und Handeln im Sport, motorische Entwicklung, Bewegungskörper, Analyse der Bewegung.
 - Sport und Erziehung: Leiblichkeit und Körpererfahrung, Leistung und Wettkampf, Spielerziehung, Sportunterricht.
 - Sport und Gesellschaft: Bewegungsverhalten und Kommunikation, Sozialgeschichte motorischen Verhaltens, Geschichte des Sports und Schulsports, Sport und Freizeit, Institutionalisierung des Sports.
 - Sport und Gesundheit: Formen körperlicher Beanspruchung, körperliche Entwicklung und Belastbarkeit, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität, Verhütung gesundheitlicher Schäden im Sport.
- Studienbereich „Sportpraxis und ihre spezielle Theorie“ (Praktisch-methodische Prüfung)

1. Prüfungsgebiete

- Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
- Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Tanz